

ARBEITSRECHT – A30

Stand: September 2021

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Elternzeit und Elterngeld

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **mit einem Kind in einem Haushalt leben** und dieses **selbst betreuen und erziehen**. Hierbei kann es sich um ein gemeinsames Kind, aber auch um das alleinige Kind eines Ehegatten oder ein mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenes Pflegekind handeln. Ferner kann es sich auch um ein Kind handeln, welches in Vollzeitpflege aufgenommen wurde.

Einem **nicht sorgeberechtigten Elternteil** steht ein **Elternzeitanspruch** für ein leibliches Kind zu, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt. Die **Elternzeit kann, auch anteilig**, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam **genommen** werden, ist **jedoch auf bis zu drei Jahre ab Geburt begrenzt**.

Wer Elternzeit **bis zum 3. Lebensjahr** beanspruchen will, hat dies grundsätzlich **spätestens sieben Wochen vorher dem Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen**. Für **Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag** beträgt die **Antragsfrist 13 Wochen** vor Beginn der Elternzeit.

Das Elternzeitverlangen ist nur wirksam, wenn es dem Arbeitgeber schriftlich angezeigt wurde, d.h. wenn der Antrag vom Arbeitnehmer **eigenhändig durch Namensunterschrift** unterzeichnet wurde. Die Übersendung des Elternzeitverlangens per Telefax ist der Schriftform nicht ausreichend zur Wahrung (BAG, Urt. v. 10.05.16 - 9 AZR 145/15). Mit dem Elternzeitverlangen muss der Arbeitnehmer sich verbindlich für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren festlegen, inwieweit er sein Arbeitsverhältnis zum Ruhen bringen will. An diese Erklärung ist der Arbeitnehmer gebunden.

Nimmt die **Mutter die Elternzeit unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist**, wird die Mutterschutzzeit auf die Elternzeit angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubes auf den 2-Jahres-Zeitraum angerechnet.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen der Elternzeit vorliegen, kann der **Arbeitgeber** - mit Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers - eine **Stellungnahme der Elterngeldstelle¹** beantragen. Stirbt das Kind während der Elternzeit, so endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

Darf ich während der Elternzeit arbeiten?

Die Eltern dürfen während der Elternzeit **maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats** arbeiten.

Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder **selbstständige Tätigkeit** bedürfen der **Zustimmung des Arbeitgebers**. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen wegen dringender betrieblicher Gründe angelehnt werden.

Eine Verringerung der Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber muss beantragt werden. Der Antrag des Arbeitnehmers muss Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollen sich **innerhalb von vier Wochen** über den Antrag **einigen**. Hat der Arbeitgeber nicht innerhalb dieser Frist die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit als festgelegt.

Kann keine Einigung erzielt werden, hat der Arbeitnehmer einen **Anspruch** auf Elternzeit nur, wenn:

- im Betrieb in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmern (ohne Personen in Berufsbildung) beschäftigt sind;
- das Arbeitsverhältnis des Antragstellers in dem Betrieb ohne Unterbrechung länger als sechs Monate besteht;
- eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 32 Wochenstunden angestrebt ist;
- keine **dringenden betrieblichen** Gründe entgegenstehen;
- der Anspruchs mindestens
 - für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes **7 Wochen** und
 - für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes **13 Wochen**.

geltend gemacht wurde.

¹ Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Telefon: 0681/9978-0, Fax: 0681/9978-2298, Mail: elterngeld@las.saarland.de.

Will der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder auch die Verteilung der gewünschten Arbeitszeit ablehnen, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Hat er die Verringerung der Arbeitszeit in einer Elternzeit

- zwischen der Geburt und dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes nicht **spätestens vier Wochen** nach Zugang des Antrages oder
- in einer Elternzeit zwischen dem 3. und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes nicht **spätestens acht Wochen** nach Zugang des Antrages

schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt. Dann wird die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festgelegt.

Wie wirkt sich die Elternzeit auf das Arbeitsverhältnis aus?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind während der Elternzeit von den beiderseitigen Hauptpflichten, der Lohnzahlung und der Arbeitspflicht, freigestellt. Der Arbeitgeber kann den **Erholungsurlaub**, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, **für jeden vollen Kalendermonat**, für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt, **um ein Zwölftel kürzen**.

Dies gilt allerdings **nicht, wenn der Arbeitnehmer** während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber **Teilzeitarbeit leistet**. Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Ende der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten **Urlaub abzugelten**.

→ A18 „[Urlaub](#)“, [Kennzahl 890](#)

Eine **vorzeitige Beendigung der Elternzeit** ist möglich, wenn der Arbeitgeber **zustimmt**. Er kann seine Zustimmung, für den Fall, dass die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls begehrt wird, nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich verweigern. Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist auch dann ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich, wenn Mutterschutzfristen in Anspruch genommen werden.

Kann der Arbeitgeber in der Elternzeit kündigen?

Der **Arbeitgeber** darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit verlangt worden ist, höchstens **acht bzw. vierzehn Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während deren Dauer nicht kündigen**. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann eine Kündigung für zulässig erklärt werden (z.B. bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Betriebes durch die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses)².

² Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/8500 0, lua@lua.saarland.de

Eine **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses **durch den Arbeitnehmer zum Ende der Elternzeit** ist nur unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig**. Diese Frist gilt aber nur, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Ende der Elternzeit **deckungsgleich** sein soll. Zu jedem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Elternzeit kann der Arbeitnehmer während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der für ihn einschlägigen Kündigungsfristen und Kündigungstermine ordentlich kündigen.

Elterngeld

Wer bekommt Elterngeld?

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv-Eltern und in Ausnahmefällen auch für Verwandte dritten Grades. Das Elterngeld ist also allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren. Wer **mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet**, hat **keinen Anspruch auf Elterngeld**. Kein Anspruch auf Elterngeld haben Alleinerziehende, die ein Einkommen von mehr als 250.000 €/Jahr oder Eltern, die gemeinsam mehr als 300.000 Euro beziehen.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld (= Basiselterngeld) wird an Väter und Mütter für maximal vierzehn Monate gezahlt, wenn beide Elternteile das Elterngeld nutzen und das Erwerbseinkommen wegfällt. Beide können diesen Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt (sogenannte Partnermonate) und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen vierzehn Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Für ab dem 1. September 2021 geborene Kinder gilt außerdem: Wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, können die Eltern länger Elterngeld bekommen. Bis zu vier zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, je nachdem wie viele Wochen vor dem errechneten Geburtstermin das Kind geboren wurde.

Die **Höhe des Elterngeldes** hängt davon ab, wie viel Einkommen der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und ob nach der Geburt Einkommen wegfällt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent des Voreinkommens.

Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 Euro und 1800 Euro im Monat. Arbeiten die Eltern während der Elternzeit werden die Einkünfte aus der Tätigkeit auf das Elterngeld angerechnet.

Die genaue Berechnung kann jeder Betroffene durchführen beim **Elterngeldrechner**, der auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner> eingestellt ist.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus besteht neben dem Basiselterngeld. Eltern können frei entscheiden, welche der beiden Elterngeldmöglichkeiten, auch in Kombination, sie in Anspruch nehmen wollen. Je nach Einkommen beträgt das ElterngeldPlus zwischen 150 Euro und 900 Euro im Monat.

Das Elterngeld Plus ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen, wie das bestehende Elterngeld auch. Es kann bezogen werden, wenn der Elterngeldbeziehende während der Elternzeit in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigt. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: Ein Elterngeldmonat entspricht zwei ElterngeldPlus-Monaten. Damit können sich beide Elternteile um die Kinderbetreuung kümmern. Die Eltern können die Elternzeit in drei Zeiträume aufteilen und einen Teil der unbezahlten Auszeit später nehmen.

Die Bezugsdauer beträgt maximal 24 Monate. ElterngeldPlus kann auch ohne die Ausübung einer Teilzeittätigkeit bezogen werden.

Der Partnerschaftsbonus

Arbeiten beide Elternteile während der gemeinsam genommenen Elternzeit in Teilzeit und kümmern sich für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate um das Kind, erhalten sie für mindestens vier Monate gleichzeitig mit dem Partnerschaftsbonus für vier weitere Monate das ElterngeldPlus. Mithin ist eine Verlängerung auf bis zu 28 Monate möglich. Bei Alleinerziehenden gilt dies auch, wenn sie für mindestens vier Monate in Teilzeit zwischen 25 und 32 Wochenstunden arbeiten.

Weitere Informationen, auch zu den Kombinationsmöglichkeiten von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus finden Sie unter www.bmfsfj.de.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.